Statuten Verein «Junges Musiktheater Arbon»

1. Name und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Vereinsnamen «Junges Musiktheater Arbon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Arbon.

2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Art. 2

1 Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich des Musiktheaters sowie von Kunst und Kultur.

2 Der Verein ermöglicht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die künstlerische Betätigung in den Bereichen Musiktheater, Theater und Musical. Dabei stehen die altersgerechte Förderung kreativer Fähigkeiten, die Persönlichkeitsentwicklung sowie die soziale und kulturelle Teilhabe junger Menschen im Vordergrund.

3 Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Planung, Durchführung und Unterstützung von Projekten, Probenarbeit, öffentlichen Aufführungen und Workshops in Musik und Theater verwirklicht.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt, Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

2 Mitgliederkategorien des Vereins sind:

a. *Aktivmitglieder*: Jedes Aktivmitglied hat die gleichen Rechte, die in den Statuten festgehalten sind. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen sowie am Vereinsleben aktiv teilzunehmen. Stimm- und teilnahmeberechtigt an den Vereinsversammlungen sind Aktivmitglieder ab 16 Jahren.

b. *Passivmitglieder*: Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem regelmässigen Jahresbeitrag, über den der Verein frei verfügen kann. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollzogen, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist. Weder für den Eintritt noch für den Austritt ist ein Beschluss notwendig. Ein automatischer Austritt erfolgt, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht einbezahlt wird. Das Passivmitglied besitzt keine in den Statuten festgelegten Rechte und insbesondere auch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist möglich.

c. *Gönnermitglieder*: Gönnermitglieder unterstützen den Verein mit einem einmaligen oder wiederkehrenden frei wählbaren Beitrag. Gönnermitglieder haben keine in den Statuten festgelegten Rechte und insbesondere auch kein Stimm-, Wahl- und Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein automatischer Austritt erfolgt, wenn während zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Beitrag mehr einbezahlt wird.

d. *Ehrenmitglieder*: Vereinsmitglieder, welche mit ausserordentlichen Verdiensten den Vereinszweck unterstützt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind hinsichtlich ihrer Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie sind jedoch von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

3 Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, sobald der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Der bis dahin einbezahlte Jahresbeitrag verbleibt im Vereinsvermögen. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

2 Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind über diesen Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Organe des Vereins

Art. 5

1 Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
c. der Vorstand
d. die Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

Art. 6 Einberufung und Zusammensetzung

1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt.

3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg (auch elektronisch) erlauben.

4 Die Mitgliedersammlung setzt sich aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern (freiwillig) sowie der Vertretung der Revisionsstelle zusammen.

5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen und hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7 Geschäfte

1 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung.
b. Mutationen

c. Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins
d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
e. Festsetzung des Jahresprogramms
f. Wahlen
g. Änderung der Statuten
h. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
i. Beschlussfassung über Anträge
j. Ehrungen

Art. 8 Eingabe für Anträge

1 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.

2 Anträge, die verspätet oder erst während der Versammlung eingereicht werden, können behandelt und beschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

1 Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

3 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

6. VORSTAND

Art. 11 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus:
a. der Präsidentin / dem Präsidenten
b. den übrigen 4-8 Mitgliedern

2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12 Rechte und Pflichten

1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

2 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
a. Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
b. Anstellung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele
c. Vorbereitung der Vereinsgeschäfte

d. Vollziehung der gefassten Beschlüsse

3 Der Vorstand konstituiert sich hinsichtlich der Aufgaben- / Ressortverteilung selbständig.

4 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

5 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

1 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

2 Für die Begleichung von üblichen Vereinsauslagen und speziellen Ausgaben, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, führt die Kassierin / der Kassier die Unterschrift zu zweit.

7. FINANZEN

Art. 14 Vereinsjahr

1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Einnahmen

1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

a. Mitgliederbeiträgen
b. Erträge des Vereinsvermögens
c. Gewinne von Veranstaltungen
d. Gönner und Sponsoren

2 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils durch die Hauptversammlung bestimmt.

3 Von der Beitragspflicht ausgenommen gegenüber dem Verein sind:

a. Mitglieder des Vorstandes
b. Ehrenmitglieder

8. REVISIONSSTELLE

Art. 16

1 Die Mitgliederversammlung wählt maximal zwei Rechnungsrevisorinnen / -revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

9. Haftung

Art. 17

1 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Datenschutz und -sicherheit

Art. 18

1 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

2 Er stellt sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

3 Weitere Bestimmungen regelt der Verein mit einer Datenschutzerklärung.

11. Auflösung des Vereins

Art. 19

1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

2 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen der Verwaltung der Stadt Arbon treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet, welcher steuerbefreit sein muss. Bildet sich kein neuer Verein, verbleibt das Vermögen bei der Stadt Arbon.

12. Inkrafttreten

Art. 20

1 Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 18. Februar 2026 und treten per sofort in Kraft.

Arbon, 30. September 2026

Junges Musiktheater Arbon
Der Präsident

Emanuel Vogel